

Uwe Krombach Ulrike Pielert Ivo Rode Berufsbildungsgesetz, Ausbeutung statt Ausbildung

Zur Entstehung des Gesetzes

Das bundeseinheitliche Gesetz über die Berufsausbildung¹ ist nicht auf den Druck der Arbeitnehmer hin entstanden, sondern als Folge wirtschaftlicher Zwänge. Noch Mitte 1962 war der Auftrag des Bundestages an die Bundesregierung, ein solches Gesetz vorzulegen, ohne Erfolg und die Entwürfe der SPD und der CDU/CSU-FDP-Koalition von 1966 erlebten nur die erste Lesung vor etwa 25 Abgeordneten.

Entscheidend für die Realisierung des Gesetzes war die gemeinsame Stellungnahme von Schiller und Katzer am 4. 2. 67 – also in der Phase wirtschaftlicher Rezession – über betriebliche Ausbildung, Stufenausbildung, überbetriebliche Lehrwerkstätten, Änderung der Struktur der Ausbildungsberufe, Ausbildungsdauer und Berufsbildungsforschung.² Dieser Katalog ist in das neue Gesetz im großen und ganzen eingegangen, als ein typisches Produkt der großen Koalition. Ihre Aufgabe war es, eine verfahrenreife Wirtschaftspolitik mit gesetzlichen Zwangsmaßnahmen zu reorganisieren. So wurden Notstandsgesetze, Steuerreform, Stabilitätsgesetz usf. verabschiedet, die sämtlich dazu dienen, durch Hilfestellung, Subventionen u. ä. die Verluste der Privatwirtschaft zu sozialisieren.

Nachdem die Verabschiedung des Gesetzes so lange verschleppt worden war, hatte man es plötzlich sehr eilig; am 4. 6. 1969 wurde die Vorlage des Unterausschusses bekannt und am späten Abend des 12. 6. war dieses so überaus wichtige Gesetz bereits verabschiedet, obwohl es den wenigsten Abgeordneten in der vorliegenden Form bekannt war. Ähnlich merkwürdig war die Aufschlüsselung des Unterausschusses, in dem zwei Handwerker und ein Mittelstandsvertreter der CDU drei SPD-Leuten gegenüber saßen und der FDP-Vertreter nahezu immer abwesend war.

Die Kritik der Gewerkschaften am Gesetz hält sich an symptomatischen Dingen auf, auch wenn die Enttäuschung groß war. Ihnen muß man den Vorwurf machen, daß sie im Vertrauen auf die SPD es unterließen, ihren ein wenig fortschrittlicheren Einfluß geltend zu machen. Die Kampfmaßnahmen der Gewerkschaftsjugend und linker Lehrlingsgruppen gegen die Verabschiedung des Gesetzes wurden jedenfalls erfolgreich abgewiegelt: zunächst verlegte man die Kundgebung von Bonn nach Köln und verhinderte eine Demonstration. Am 7. 6. 1969 wurde dann nach weitgehend inhaltsleeren Monologen von Gewerkschaftsfunktionären die begonnene Diskussion dadurch abgebrochen, daß man die Gewerkschaftsjugendlichen schnell zusammenrief, in die Autobusse packte und den Ort »maoistischer Agitation« (so ein Gewerkschaftsfunktionär) schnell verließ.

¹ Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969, BGBl. I, S. 1112 ff., in Kraft getreten am 1. 9. 1969.

² Bundestagsdrucksache V/1422.

Von einigen Neuformulierungen abgesehen stellt das BerufsbildungsG (BebiG) eine Zusammenfassung der bisher geltenden Bestimmungen dar, ergänzt durch einige mit der wirtschaftlichen Entwicklung notwendig gewordene Neubestimmungen. Trotzdem fällt das BebiG noch hinter die Empfehlungen des deutschen Bildungsrates³ zurück.

Beibehalten sind altbewährte Grundprinzipien wie das Gehorsams- und Erziehungsprinzip aus der hierarchisch-berufsständigen Ordnung des Mittelalters und die Exklusivität der Berufsausbildung in der freien Verfügung der Unternehmer aus der Zeit des Liberalismus. Beistand und Inspiration verdanken dabei die Schöpfer des Gesetzeswerkes nicht zuletzt der juristischen Fachliteratur, wie den Autoren der beiden Standardwerke über das Lehrlings- und Berufsausbildungsrecht, Ipsen und Walle. Zur Einordnung mag genügen, wenn man weiß, daß Ipsens Buch vom Deutschen Industrie- und Handelstag »angeregt«⁴ ist und Walle, selbst Hauptgeschäftsführer und Syndikus der Handwerkskammer für Unterfranken, sein Werk »dem erfolgreichen, idealgesinnten Lehrmeister und Freund der Jugend«⁵, dem Präsidenten der Handwerkskammer Würzburg zugeeignet hat.

Die ökonomische Ausbeutung der Lehrlinge

Das BebiG ist ein Instrument zur Sicherung des Profits von Handwerk und Industrie. Dabei ist das Handwerk in verschärfter Konkurrenz zur Aufrechterhaltung des Profits besonders auf billige Arbeitskräfte angewiesen. So beträgt im Handwerk, wo gegenwärtig zwei Drittel aller gewerblichen Lehrlinge ausgebildet werden, die Lehrlingsquote (das Verhältnis der Lehrlinge zu den beschäftigten Arbeitern) 17,4⁰/₀, in der Industrie dagegen 4⁰/₀, in Industriebetrieben mit mehr als tausend Beschäftigten sogar nur 2⁰/₀⁶. Bei den Frisören z. B. waren im letzten Jahr 32⁰/₀ der Beschäftigten Lehrlinge!

Die »angemessene Vergütung«, die dem Auszubildenden gemäß § 10 BebiG zusteht, ist in der Praxis lächerlich gering und beträgt im Durchschnitt 100 bis 150 DM pro Monat. Wenn auch immer wieder betont wird, daß dieses Entgelt keine Entlohnung, sondern eine Erziehungsbeihilfe darstelle, so gelingt es doch nicht, das Interesse zu verdecken, welches das RAG schon 1928 ganz offen beim Namen nannte: »Der Lehrherr ist darauf bedacht, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen für sein Gewerbe oder sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen«⁷.

Das BebiG ermöglicht es für weitere Jahrzehnte, daß die Mittel- und Kleinbetriebe, die sich eine dreijährige Investition in die Ausbildung nicht leisten können oder wollen, möglichst viele Lehrlinge als billige Arbeitskräfte einstellen und diese überwiegend mit Hilfsarbeiten oder fachlichen Routinearbeiten beschäftigen. Anlässlich eines Prozesses, den verschiedene Firmen der Radio- und Fernsehbranche gegen einen Berufsschullehrer in Essen angestrengt haben, der die Arbeitsgemeinschaften gewerblicher und kaufmännischer Lehrlinge unterstützt, ist bekannt geworden, daß es im Ruhrgebiet Firmen gibt, die bis zu 30 Lehrlinge beschäftigen, für deren »Ausbildung« es nur einen einzigen Meister gibt.

³ Empfehlungen zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung, teilweise abgedruckt in: Frankfurter Rundschau v. 17. 4. 1969.

⁴ Hans Peter Ipsen, Berufsausbildungsrecht, Hamburg 1967, S. VI.

⁵ Walle, Das Lehrlingsrecht in der BRD und seine Vereinheitlichung, Würzburg 1965, S. 3.

⁶ Vgl. Petschik, Berufsausbildung in der BRD, in: Marxistische Blätter, Frankfurt, Nr. 6/68 S. 58.

⁷ RAG 1, S. 313.

In einem Sachverständigen-Gutachten ist festgestellt, daß durch die Lehrlinge, die allein und meistens sogar ohne Anleitung arbeiten, bei einem Schnitt von 2 Reparaturarbeiten pro Tag im Wert von 20–30 DM bei 200 berechneten Arbeitstagen im Jahr den Betrieben pro Lehrling ein Umsatz von 10 000 DM verschafft wird – und das bei einem ausgezahlten Stundenlohn von 0,50 DM.

Da es keinen Ausbildungsplan gibt, werden die Lehrlinge nach den augenblicklichen Bedürfnissen des Betriebes eingesetzt. Im Handwerk sind nicht annähernd so viele qualifizierte Arbeitsstellen zu vergeben wie Lehrlinge produziert werden. Die Folge ist, daß ein großer Teil der Handwerkslehrlinge fehlausgebildet wird und nach Lehrabschluß den Beruf wechseln muß. Über die Hälfte derjenigen, die in stark frequentierten handwerklichen Berufen ausgebildet wurden, sind nicht mehr in ihren erlernten Berufen tätig.^{7a}

Die gesetzliche Abhängigkeit der Lehrlinge

Die rechtliche Sanktionierung der generellen Abhängigkeit des Lehrlings geschieht auf zwei Wegen: zum einen orientiert sich die Definition der Berufserziehung an traditionell-autoritären Verhaltensmustern, zum andern tragen strenge arbeitsrechtliche Vorschriften zur Disziplinierung bei.⁸

In § 6 erteilt das BebiG dem Auszubildenden den Erziehungsauftrag, der schon die Ausbildung vorindustrieller Handwerksbetriebe kennzeichnete: Der Auszubildende hat »dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.«

Im Mittelalter war die Erlernung eines Berufes mit dem Eintritt in die jeweilige Zunft verbunden, die nicht nur die beruflichen Angelegenheiten ihrer Angehörigen regelte, sondern auch weitgehend ihre politischen Rechte und die Normen ihres Sozialverhaltens bestimmte.

Heute hat das Ausbildungsverhältnis die Aufgabe der »beruflichen Sozialisation« des Jugendlichen, seiner Einführung in den Produktionsprozeß. Während der Ausbildung soll der Heranwachsende dazu erzogen werden, sich mit den Normen einer bestimmten beruflichen Rolle zu identifizieren. Diese Identifikation kann rigide erfolgen; die beruflichen Normen werden dann buchstäblich erfüllt, und der einzelne verzichtet auf das Nachdenken über Sinn und Zusammenhang der Vorschriften. Bei der flexiblen Identifikation hingegen reflektiert das Individuum seine sozialen Pflichten und ihre Relation zu persönlichen Interessen und wägt Handlungsalternativen entsprechend ab. Es entwickelt die Fähigkeit, sich von der beruflichen Rolle zu distanzieren und versucht, die ständigen Wandlungen in der Arbeitswelt selber aktiv zu beeinflussen und mitzubestimmen.

Die Zielsetzung der noch immer praktizierten Berufsausbildung ist die systemstabilisierende rigide Identifikation. Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände zum Beispiel definiert die Aufgabe der Berufsausbildung folgendermaßen:

Sie soll »den einzelnen in ein zufriedenstellendes Verhältnis zur Arbeit, zum Arbeitsplatz, zu den Mitarbeitern und Vorgesetzten, zum Betrieb, zum Staat und

^{7a} Vgl. Schriftenreihe des Deutschen Industrie- und Handelstages, Nr. 92 S. 35–37.

⁸ Vgl. dazu insbesondere das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt/M. in dem Prozeß der Farbwerke Hoechst gegen den Lehrling Breul, in dem die fristlose Kündigung besonders damit begründet wird, daß Breul eine »Haltung des Protests gegenüber seinen Pflichten aus dem Lehrverhältnis und gegenüber den bestehenden moralischen Anschauungen zum Ausdruck bringen wollte«. (Urteil vom 5. 11. 1969, Az.: 6 Ca 253/69).

zur Gesellschaft führen«. Dieses »zufriedenstellende Verhältnis« kann nicht das Resultat einer aktiven Einstellung zur Umwelt sein, sondern ergibt sich aus Einordnung, Bejahung und rigider Identifikation. Zu einem Zeitpunkt, zu dem nach pädagogischen Erkenntnissen Jugendliche überhaupt erst anfangen, eine kritisch-rationale Einstellung zur Umwelt zu gewinnen, unterdrückt die betriebliche Erziehung eine autonome Entwicklung und formt erwünschte Ansichten.

Unverschleiert bezeichnet Lohl in den »Schriften für den Ausbilder« die Berufserziehung als Zucht und erklärt, »daß es bei der Zucht immer um das Bemühen nach Einhaltung und Verwirklichung einer als richtig erkannten Ordnung geht. Damit wird auch die Zucht als ein Wesenszug jeder Erziehung deutlich.«⁹

Dieser Auffassung entspricht die absolute Gehorsamspflicht des Auszubildenden. »§ 9 Nr. 3 BebiG geht davon aus, daß der Auszubildende seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn sich ihm der Auszubildende in besonderer Weise unterordnet. Die Weisungsgebundenheit des Auszubildenden geht daher über die des Arbeitnehmers . . . hinaus.«¹⁰ Der Lehrling hat auch den Weisungen zu folgen, die ihm lediglich »im Rahmen der Berufsausbildung« erteilt werden (§ 9, Nr. 1). Die Pflicht zur Verrichtung übertragener Tätigkeiten erstreckt sich also nicht nur auf Arbeiten, die der Ausbildung unmittelbar zugute kommen.

Es verwundert daher nicht, wenn nach einer Untersuchung der Essener Arbeitsgemeinschaft gewerblicher Lehrlinge 77 % der Befragten angaben, berufsfremde Arbeit ausführen zu müssen.¹¹ Noch im vergangenen Jahr entschied ein Arbeitsgericht im Falle eines 29jährigen Lehrlings, der sich geweigert hatte, Botengänge für seinen Lehrherrn zu erledigen, »daß das Wesen der Ausbildung nicht nur durch das Berufsbild bestimmt ist, sondern auch durch die Verpflichtung zur Vermittlung von Einsichten, die sich aus dem Zusammenleben in der Gemeinschaft und den berechtigten Belangen des Betriebes ergeben.«¹²

Daß der Erziehungsauftrag Jahrhunderte hindurch bis heute im Berufsbildungswesen propagiert wird, ist darauf zurückzuführen, daß er nach wie vor ein ausgezeichnetes Instrument zur Disziplinierung und zur Sicherung des Bestehenden ist.

Die Abhängigkeit des Auszubildenden wird durch weitere Vorschriften stabilisiert:

Er kann für Schäden haftbar gemacht werden, wenn er es unterläßt, »die ihm aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen« und »Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln« (§ 9, Nr. 1 und 5). Es gelten die gleichen Haftungsgrundsätze wie bei schadensgeneigter Arbeit^{12a}, der Auszubildende haftet für vorsätzliches, grob fahrlässiges, aber auch, unter gewissen Voraussetzungen für leicht fahrlässiges Handeln, und das trotz lächerlich geringer Vergütung.

Die Situation der Lehrlinge wird weiter dadurch verschlechtert, daß im Gesetz keine praktikablen Kriterien für Ausbilder und Ausbildungsstätte genannt sind.

Die §§ 20 bis 24 haben die »Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden« zum Thema. Voraussetzung für diese Berechtigung ist eine »persönliche und fachliche Eignung« (§ 20). Wer fachlich nicht geeignet ist, kann einen Ausbilder einstellen, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 20 Abs. 4). Eine arbeits- und

⁹ A. a. O., S. 12.

¹⁰ BT-Drucksache V/4260, S. 2.

¹¹ Zitiert nach Petschick, in: Alternativen der Opposition, Köln 1969, S. 226.

¹² Urteil vom 29. 1. 1969, in: Kritische Justiz, Heft 2/69, S. 182.

^{12a} AR-Blattei, E 27 zu Lehrverhältnis.

berufspädagogische Eignung des Ausbilders ist nicht erforderlich, *kann* aber vom Bundeswirtschaftsminister durch Rechtsverordnung verlangt werden (§ 21).

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist ebenfalls sehr vage definiert (§ 22). Über das Zahlenverhältnis von Ausbildern, Auszubildenden und Ausbildungsplätzen wird nur gesagt, daß es »angemessen« sein muß. Die Eignungsfeststellung unterliegt der »zuständigen Stelle«, d. h. (nach § 75), der Industrie- und Handelskammer (IHK), die, wenn festgestellte Mängel der Eignung sich als nicht behebbar erweisen, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen hat (§ 23). Die zuständige Behörde *kann* dann gem. § 24 die Berechtigung zur Ausbildung entziehen, was in der Praxis jedoch äußerst selten vorkommt. In den wenigen Fällen der Rechtsprechung waren Gründe für diese Maßnahme entweder religiöse Beeinflussung oder versuchte Unzucht.

Hier und noch deutlicher im § 45 zeigt sich, daß der Gesetzgeber die Kontrolle der Berufsausbildung der IHK zuordnet. Nach der jetzigen nicht paritätischen Zusammensetzung der Kammer kann sie ihre Aufgaben jedoch nur aus der Interessensituation des Arbeitgebers heraus wahrnehmen, die die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Zukunft nicht berücksichtigt.

Die technokratischen Neuerungen des BebiG

Während im Handwerk die Lehrlinge als billige Arbeitskräfte den Profit sichern, ist die Industrie auch auf qualifizierte Arbeiter angewiesen.

So kann der Bundeswirtschaftsminister eine Ausbildungsordnung erlassen, die dazu dienen soll, die Berufsbildung »an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse« anzupassen (§ 25 Abs. 1) und »den arbeitenden Menschen in den Stand zu setzen, sich unter den ... Bedingungen der hochrationalisierten Wirtschaft alle beruflichen und sozialen Chancen zu erschließen.«¹³ Dieser Zweck soll erreicht werden, indem die Ausbildungsdauer grundsätzlich auf zwei bis drei Jahre festgelegt wird, ein genaues Ausbildungsberufsbild entworfen wird, und nach einem sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsrahmenplan verfahren wird (§ 25 Abs. 2, Nr. 2, 3, 4). Wirksamste Anpassungsmaßnahme ist die Modifizierung der betrieblichen Ausbildung in Form der Stufenausbildung.

Der Stufenplan (§ 26) sieht eine Ausbildung in Form von mehreren aufeinander aufbauenden Stufen vor.

In der ersten Stufe sollen allgemeine technische und wissensmäßige Grundfähigkeiten und -fertigkeiten vermittelt werden; während der zweiten wird die Berufsausbildung für mehrere Fachbereiche gemeinsam fortgeführt; die dritte und sich daran eventuell anschließende weitere Stufen dienen der Spezialausbildung in einem konkreten Bereich.

Nach jeder einzelnen Stufe finden Zwischenprüfungen statt (§ 26 Abs. 1), die nicht zwingend nach den allgemeinen Prüfungsvorschriften des BebiG abgenommen werden müssen, sich also inhaltlich und formal ausschließlich nach den Unternehmerinteressen bestimmen können. Darüberhinaus darf bei der Stufenausbildung die generelle Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren unterschritten werden (§ 26 Abs. 6), so daß sich die Zwischenprüfungen als wirksames Ausleseinstrument erweisen.

¹³ BT-Drucksache V/4260, S. 2.

Ein großer Teil der Auszubildenden beendet die Ausbildung frühzeitig nach der ersten oder zweiten Stufe und kann dann als Betriebswerker oder minderqualifizierter Facharbeiter in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingereiht werden.

Bei Krupp wird das mit einem Teil der Lehrlinge bereits seit 1965 praktiziert. Dabei ist der Bedarf für die jeweiligen Stufen von vornherein festgelegt: für die erste Stufe 20 % und für die zweite 45 %.¹⁴

Mit der Hilfe von Stufenplänen soll eine neue betriebliche Hierarchie geschaffen werden, die an der Spitze aus wenigen Spezialisten und am Fuße aus einer Masse von Handlangern besteht, die nur wenig Chancen haben, in einem anderen Betrieb unterzukommen bzw. im Erwachsenenalter gezwungen sind, sich auf eigene Kosten weiterzuqualifizieren oder umzuschulen.¹⁵

»Faktisch will man Facharbeiter ausbilden, die nicht über eigene Disponibilität ihrer Arbeitskraft verfügen, sondern als konzerneigene Arbeiter für den jeweiligen Betrieb disponibel einsetzbar sind und eine Steigerung der Produktivität bei geringen Ausbildungskosten versprechen.«¹⁶

Gegen den Grundsatz einer möglichst hohen Mobilität verstößt auch die staatliche Festlegung bestimmter Ausbildungsberufsbilder (§ 30). Die Vielseitigkeit industrieller Arbeitsvollzüge wird nämlich durch die etwa 600 anerkannten Berufsbilder nicht annähernd wiedergegeben.

Der vierte Teil des Gesetzes führt als scheinbar progressive Entwicklung Berufsbildungsausschüsse auf Bundes-, Landes- und Kammerebene ein.

Der Bundesausschuß setzt sich drittelparitätisch aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Beauftragten der öffentlichen Hand zusammen, von denen die Hälfte »für das Berufsschulwesen sachverständig« sein muß (§ 50, Abs. 1). Kriterien für diese Sachverständigkeit nennt das Gesetz nicht. Dem Bundesausschuß kommt lediglich eine beratende Funktion zu (§ 51).

Die Landesausschüsse (§ 54) sind wie der Bundesausschuß zusammengesetzt und beschränken sich ebenfalls auf Beratung.

Dem Berufsbildungsausschuß der jeweiligen Kammer gehören die gleiche Anzahl Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter und Berufsschullehrer an. Während die »Sachverständigen« der anderen Ausschüsse den übrigen Mitgliedern gleichgestellt waren, haben die Lehrer in diesen entscheidungsbefugten Gremien nur »beratende Stimme«.

Der Ausschuß kann einen gewissen Einfluß auf die Berufsbildung ausüben. Er ist gem. § 58 Abs. 1 in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören, und er hat die aufgrund des BebiG von der Kammer erlassenen Rechtsvorschriften zu beschließen (§ 58 Abs. 2). Allerdings hat der Finanzausschuß ein Vetorecht, denn »Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe« (§ 58 Abs. 3).

Zu den technokratischen Neuerungen zählt ferner das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, das »durch Forschung die Berufsbildung fördern« soll (§ 60 Abs. 2). Ihm gehören sämtliche überregionalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an. Die Tatsache, daß das Institut »nicht zuletzt um seine Bedeutung zu unterstreichen« in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft errichtet werden

¹⁴ Der Arbeitgeber 1968, S. 630.

¹⁵ Die Ausbildungsgänge der im Gesetz vorgesehenen Fortbildung und Umschulung sollen zwar den besonderen Erfordernissen der . . . Erwachsenenbildung entsprechen« (§ 4, Abs. 1), was der Gesetzgeber aber darunter versteht, wird nicht erklärt.

¹⁶ Petschick, Berufsausbildung in der BRD, in: Marxistische Blätter, Nr. 6/68.

soll¹⁷, kann nicht über die fehlenden rechtlichen Kompetenzen bei Entscheidungen hinwegtäuschen.

Mithilfe der Berufsbildungsausschüsse und der Berufsbildungsforschung wird die technische Intelligenz von Arbeitnehmern, Lehrern und Wissenschaftlern für die Profitmaximierung vereinnahmt. Die ökonomischen und politischen Entscheidungen aber bleiben weiterhin den Unternehmern vorbehalten.

Der Klassencharakter des Ausbildungssystems

Im Gegensatz zu den öffentlichen Schulen, die der Aufsicht des Staates unterstehen, ist die Berufsausbildung der Privatwirtschaft überlassen und wird nur von den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft, den Kammern, kontrolliert und ist darüber hinaus der Rechtsaufsicht des Wirtschaftsministeriums unterstellt.¹⁸ Diese prinzipielle Trennung der Ausbildung in allgemeinbildende öffentliche Schulen und privatwirtschaftliche Berufsausbildung unterwirft die Aus- und Weiterbildung und damit den Umfang der Möglichkeiten gesellschaftlichen Aufstieges einer überwältigenden Mehrheit der Jugend der alleinigen Zielsetzung der Unternehmer.

Die Verteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Schultypen illustriert die Bedeutung dieser Stellung. 11,5 % der 16jährigen besuchen Gymnasien, 9 % Realschulen, 8,5 % Vollzeitberufsfachschulen und 71 % Berufsschulen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß von den Gymnasiasten ein Teil nach der 10. Klasse die Schule verläßt und der größere Teil der Berufsfachschüler und alle Realschüler noch eine Berufsausbildung durchlaufen werden; womit sich der Anteil der privatwirtschaftlich Ausgebildeten auf 80–85 % erhöht.

Die beschriebene Abtrennung der Berufsausbildung von den allgemeinbildenden Schulen – als ›duals System‹ bezeichnet – war eine der wesentlichen Forderungen der Unternehmer. Befriedigt stellt man so fest: »Sehr wesentlich ist es, daß das Gesetz nach wie vor die betriebliche Berufsausbildung, die durch einen Berufsschulunterricht ergänzend begleitet wird, anerkennt . . .«¹⁹

Auch das Berufsbildungsgesetz beläßt den Berufsschulunterricht in seiner Ergänzungsfunktion für die Betriebsausbildung; es nimmt sogar in § 2 BebiG die Berufsschule aus dem Geltungsbereich des Gesetzes heraus, um die Kulturhoheit der Länder nicht zu beeinträchtigen.

Der tatsächliche Anteil des schulischen Unterrichts an der Berufsausbildung ist denkbar gering und beläuft sich – zeitlich gemessen – in der Regel auf nicht mehr als 15 %. Im volkreichsten Land der BRD – Nordrhein-Westfalen – haben 65,2 % der Berufsschulklassen 6 Wochenstunden oder weniger (34 %); in Hessen sind es immerhin noch 45,6 %.²⁰ Die Einflußmöglichkeiten der Berufsschule sind bis heute denkbar gering; so ist z. B. für das Bestehen der Prüfung das Abschlußzeugnis der Berufsschule unbedeutend. Zudem ist der Unterricht an den Berufsschulen in der Regel nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ schlecht, da die Auswahl des Lehrstoffes einer Vorstellung von ›Praxisgebundenheit‹ entspricht, die in wirkungsvoller Gemeinsamkeit mit dem vorangegangenen Volksschulunterricht den angehenden Arbeitern die Einsicht in ökonomische und

¹⁷ BT-Drucksache V/4260, S. 4.

¹⁸ Vgl. zu diesem Komplex: Martin Baethge, Die Bildungspolitik der unternehmerischen Wirtschaftsverbände, in: Die Deutsche Berufs- und Fachschule LXX (1969) Nr. 6, S. 403–416.

¹⁹ Bund Deutscher Arbeitgeber (BDA), Jahresbericht 1969, S. 83.

²⁰ Nach: Bundestagsdrucksache V/4603.

soziale Zusammenhänge planvoll verwehrt. In dieser bequemen Zuträgerrolle soll die Volksschule nach dem Willen der Industrie auch verbleiben. »Die Volksschule hat immer als Vorbereitung für verschiedene Bildungsgänge gedient, ohne jemals selbst einen dieser Bildungsgänge abzuschließen. Sie wird auch in Zukunft Grundlage für die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule bleiben, wie sie auch Grundlage für Realschulen und Gymnasien ist.«²¹

Wenige sind jedoch in der Lage, nach beendeter Berufsausbildung zu den allgemein-bildenden Schulen zurückzukehren und dort die Hochschulreife zu erlangen: Im Jahre 1965 waren dies nicht mehr als 0,25 % der Jugendlichen.

Die Schulbildung ist für die meisten demnach auf 9–10 Jahre beschränkt, ein Zeitraum, der keine systematische Bildung zuläßt, die über elementare Wissensvoraussetzungen und praktische Fertigkeiten hinausgeht. Seinen spezifischen Klassencharakter gewinnt unser Schulsystem dadurch, daß die Auslese für die weiterführenden Schulen so frühzeitig getroffen wird. »Nun haben sich in allen Untersuchungen über die Verteilung der Ausbildungschancen immer wieder zwei wichtige Tatbestände gezeigt: 1. Der Intelligenzquotient korreliert positiv mit dem sozio-ökonomischen Status, ist also schichtenspezifisch verteilt. 2. Unabhängig von diesem Zusammenhang besteht ein positiver Zusammenhang zwischen Bildungsgrad und sozioökonomischem Herkunftsstatus. Beide Tatbestände besagen: die Auslese für die Bildungswege und damit den Erwerb statuszuweisender Leistungszertifikate privilegiert die oberen sozialen Schichten.«²² Die in sprachrestriktiven Verhältnissen aufgewachsenen Kinder, meist Arbeiterkinder, müssen in der Selektionsphase der Grundschulen (im 4. und 5. Grundschuljahr Abgang in die weiterführenden Schulen) vorübergehend, aber notwendigerweise versagen. Die geringe Bildungsbereitschaft der Eltern bringt sie dazu, primär statt intellektueller Fähigkeiten manuelle zu entwickeln. Die Auslese für die weiterführenden Schulen wird also weniger nach der möglichen Leistungsfähigkeit als nach einer augenblicklichen, durch eine mangelhafte Lernmotivation begründeten, Leistungsunfähigkeit getroffen. Die Auswirkung solcher »Bildungspolitik« zeigt sich in der nachstehenden Tabelle mit aller Deutlichkeit:

*Der Einfluß der sozialen Stellung der Eltern auf die Ausbildung*²³

A = Oberschicht; B = gehobene Mittelschicht; C = Mittelschicht; D = gehobene Unterschicht; E = Unterschicht

	Volksschule	Realschule	Gymnasium
	%	%	%
A	11	13	76
B	25	22	53
C	55	21	24
D	83	12	5
E	90	7	3

Durch diese institutionelle Absicherung der herrschenden Interessen, die einer kleinen Schicht, die nach ihrer Vermutung den »Betriebsfrieden« der Gesellschaft nicht stören werden, Bildungsmöglichkeiten einräumt, werden den Abhängigen systematisch die Möglichkeiten entwunden, sich gemäß ihren Bedürfnissen auszubilden.

²¹ DIHT, DHKT, BDA und BDI, Stellungnahme zu Folge 7/8 der Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, Bonn und Köln, 1965, S. 10.

²² Ulrich Oevermann, Soziale Schichtung und Begabung, in: Zeitschrift für Pädagogik, 6. Beiheft, 1966, S. 166 ff.

²³ Vgl.: kritischer Katholizismus, II (1969), Nr. 11, S. 5.

Damit wird ihnen verweigert:

1. ein notwendiges Maß an persönlicher Autonomie zu erlangen; 2. eine gute Allgemeinbildung, in der die formale Schulung des Intellekts die Fähigkeit zur Abstraktion vermittelt hat und in der ein gutes Fundament an sozioökonomischen Kenntnissen gelegt worden ist; sowie 3. das Verständnis technischer Prozesse.

Solchen Ansprüchen genügt die Ausbildung in den Betrieben nicht.²⁴ Befragt nach der betriebsinternen theoretischen Ausbildung, gaben 28 % an, sie bekämen eine solche Ausbildung, während ein Rest von 64 % nach eigenen Angaben überhaupt nicht theoretisch geschult wird.²⁵ Diese Beschränkung der Arbeiter auf praktische Fertigkeiten ist ein weiteres Spezifikum der Klassengesellschaft. »Da der Arbeitnehmer in einer möglichst kurzen Zeit an seine Aufgabe angepaßt werden soll, darf er bei seiner Ausbildung nur ein Minimum an autonomen Fähigkeiten entwickeln. Man befürchtet, daß die Menschen, wenn sie ihre Fertigkeiten »zu weit« entfalten . . . sich nicht mehr einer begrenzten Aufgabe und der industriellen Hierarchie unterwerfen werden. Man wünscht, daß sie kompetent, aber beschränkt sind, aktiv, aber folgsam, intelligent, aber unwissend in allem, was über ihre unmittelbaren Funktionen hinausgeht; unfähig, den Blick von ihrer Aufgabe abzuwenden. Kurz, man wünscht sich Spezialisten. In ihrer Ausbildung wird alles ignoriert und aus ihrer Umgebung entfernt, was sie dazu befähigen könnte, außerhalb der Arbeit jene Verwirklichung zu suchen, die ihnen in der Arbeit versagt wird.«²⁶

Die herrschende Klasse ist durch die Struktur des Ausbildungssystems in die Lage versetzt, systembejahenden Nachwuchs aus den eigenen Reihen zu rekrutieren und ihn hoch zu qualifizieren, während den Abhängigen systematisch jeder Emanzipationsansatz genommen wird, sie auf einem ausbildungsmäßigen Niveau gehalten werden, das ihnen langfristig keine Aussicht auf einen Aufstieg innerhalb des bestehenden Gesellschaftssystems einräumt.

Die herrschende Rechtslehre gibt mit ihren Konstruktionen der institutionalisierten Ungleichheit auch noch den Anschein der Rechtsstaatlichkeit. Sie läßt einen Rechtsanspruch auf Zugang zur Ausbildungsstätte nur gegen den Staat zu. Eine Drittwirkung des Grundrechts gegen private Eigentümer von Ausbildungsstätten scheidet aus. »Der Staat muß seine Hochschulen und Ausbildungsstätten allen Bewerbern öffnen«²⁷, kann bei Überfüllung höchstens Einschränkung nach Leistung machen; der private Ausbilder dagegen »kann den Zugang frei regeln«²⁸, was nichts anderes heißt, als daß die bestehende Form der Lehrlingsausbildung durch die Rechtsdogmatik gedeckt wird.

Das ›Recht auf Bildung‹ und seine ökonomische Bedeutung

Die Entwicklung der bundesdeutschen Wirtschaft nach dem Abschluß der Wiederaufbauphase ist gekennzeichnet durch den Übergang von der extensiven Ausbeutung – Schaffung von Mehrwert durch längere Arbeitszeiten, Beginn der Arbeit in möglichst frühem Alter, Einstellung von immer mehr unqualifizierten Arbeitern – zur intensiven Ausbeutung, die einerseits einen immer stärkeren

²⁴ Zu dieser Einsicht kommt auch der Deutsche Bildungsrat, Empfehlungen zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung, in: Frankfurter Rundschau, 17. 4. 1969.

²⁵ Unternehmer-Sündenregister, Dortmund, 1969, S. 12.

²⁶ André Gorz, Zur Strategie der Arbeiterbewegung im Neokapitalismus, Frankfurt, 1967, S. 134.

²⁷ Maunz-Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 1969, Rdnr. 112 zu Art. 12 GG.

²⁸ Ebenda.

Einsatz von Kapital – Verstärkung des Maschinenparks, fortgesetzte technologische Innovation, Rationalisierung – zur Voraussetzung hat, andererseits aber auch einen Bedarf an wenigen hochqualifizierten und vielen teilspezialisierten Arbeitskräften anmeldet.²⁹ Aufgrund einer überholten Profitstrategie hatte man jedoch in den 50er Jahren keinen Teil des geschaffenen Mehrwertes zur Weiterqualifizierung der Arbeiter verwendet. Seit dem Ende der 50er Jahre begann sich dann jedoch die Erkenntnis durchzusetzen, daß der Faktor Bildung in die Planung miteinbezogen werden muß, daß »investment in human being« eine notwendige Voraussetzung der Profitmaximierung unter veränderten Bedingungen ist.

Damit einher ging eine völlige Verschiebung des Begriffes »Bildung«. Konnte der Wert der Bildung früher darin gesehen werden, in einem von der Gesellschaft losgelösten Raum »zweckfrei« zu forschen und so dem Individuum charakterformende geistig-sittliche Bildung zuteil werden zu lassen, so ist Bildung heute zu einem ökonomischen Faktor ersten Ranges geworden, der über den individuellen Status in der kapitalistischen Gesellschaft und deren Profitraten entscheidet. Zwar bemühen sich die »Bildungsökonom« das Interesse der Unternehmer an qualifizierten bzw. spezialisierten Arbeitskräften zu verschweigen, indem sie besonders die Bedeutung der besseren Ausbildung für den einzelnen in den Vordergrund stellen³⁰, doch wird die Betriebsbezogenheit der Ausbildung, die »Selbstlosigkeit« der Unternehmer deutlich, wenn man von einer internen Anweisung des Krupp-Konzerns an die betriebseigene Berufsschule lesen kann: »Nicht mehr so gut ausbilden. Sie laufen uns doch alle davon.«³¹ Das Ausbildungsprinzip des Handwerks, das davon ausging, Lehrlinge möglichst frühzeitig als Arbeitskräfte einzusetzen, ist in dieser Form für die Industrie unbrauchbar. Nur vor diesem Hintergrund erklärt sich die nun erfolgte Normierung der Stufenausbildung.

Die bereits angesprochenen Schwierigkeiten des Krupp-Konzerns finden ihren Ausdruck in der immer wieder erhobenen Forderung der Großindustrie nach einer staatlichen Beteiligung an den Ausbildungskosten. »Es ist vor allem die Unsicherheit, die bei einem zur privaten Finanzierung einer Ausbildungsinvestition gewährten Kredit daraus erwächst, daß dem Kreditgeber keine Sicherung durch den möglichen Rückgriff auf das erworbene Kapitalgut gewährt werden kann. Eine private Finanzierung der Berufsausbildung über den Kapitalmarkt scheidet so aus.«³² Die Gewinne sollen für die Unternehmer also größer werden, doch die notwendigen Unkosten soll der Staat von den Steuern der Abhängigen mitbezahlen.

Im Zuge dieser Entwicklung bemühen sich »progressive« Juristen, trotz der oben beschriebenen, relativ starren Rechtslehre, ein »Recht auf Bildung« zu konstruieren, das genau diesen Forderungen der Konzerne Rechnung trüge. »Das Recht auf Erziehung umfaßt den Anspruch auf eine den Begabungen und Neigungen der Jugendlichen entsprechenden Berufsausbildung«³³ Solche Aussprüche sind heute der Startpunkt für die Suche nach geeigneten Grundgesetzartikeln, die über die beschriebene Position hinaus ein »Recht auf Bildung« begründen könnten.

²⁹ Vgl. hierzu: Elmar Altvater, *Krise und Kritik*, in: *Wider die Untertanenfabrik*, Köln, 1967, besonders S. 57 ff.; Wolfgang Lefèvre, *Reichtum und Knappheit*, in: *Rebellion der Studenten oder die neue Opposition*, Reinbek, 1968, S. 104.

³⁰ So z. B. Picht, *Die deutsche Bildungskatastrophe*, Olten, 1964, S. 31.

³¹ Vgl. links, Nr. 5, 1969, S. 24.

³² Hartmut Berg, *Ökonomische Grundlagen der Bildungspolitik*, Berlin, 1965, S. 58.

³³ Denninger, *Jugendfürsorge und Grundgesetz*, *Kritische Justiz* Nr. 4/69, S. 382.

Klein³⁴ und Abelein³⁵ stützen sich in ihren Darstellungen besonders auf die Sozialstaatsklausel der Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG. Beide Autoren gehen davon aus, daß zwar der präzise Gehalt der Sozialstaatsklausel umstritten ist, sind aber doch der Meinung, daß diese Klausel die Staatsgewalt zu einer sozialen Grundhaltung verpflichtet und weiter die Fürsorge für alle Teile der Bevölkerung, insbesondere die wirtschaftlich schlechter gestellten garantieren muß. Aufgrund der immanent richtig erkannten Veränderung der Ansprüche an die Qualifikation der Arbeitnehmer wird davon ausgegangen, daß die Anwendung der Sozialstaatsklausel sich nicht nur auf sozialpolitische Bereiche zu beschränken hat. Zu der Frage der Einklagbarkeit eines solchen Anspruches antworten die Verfasser mit einem Forsthoff-Zitat: »... ist es möglich, daß Normen, die nach früherer Auffassung keine subjektiven öffentlichen Rechte statuieren sollen, heute als Grundlage klagbarer öffentlich rechtlicher Ansprüche anerkannt werden.«³⁶ Die Verfechter des »Rechtes auf Bildung« ziehen daraus den Schluß, daß es »damit rechtlich möglich und zulässig (erscheint), ein von Grundgesetz wegen verbürgtes und gewährleistet subjektives öffentliches Recht mit positiviertem Grundgesetzcharakter, ein Grundrecht des einzelnen auf Bildung und Erziehung bzw. Ausbildung und Fortbildung anzunehmen.«³⁷

Dennoch muß diese idealistische Position sehr stark relativiert werden. Zwar sollen auf der einen Seite durch die Konstruktion eines Rechtes auf Bildung die steigenden Unkosten in der Berufsausbildung auf den Staat abgewälzt werden, doch auf der anderen ist es oberstes Postulat der Wirtschaft, damit nicht den individuellen Bedürfnissen der Auszubildenden entgegenzukommen, sondern die eigene planvolle Bedarfsdeckung zu ermöglichen. Dies erreicht man natürlich wieder durch die Einführung des »Spannungsverhältnisses« zwischen Individualinteresse und Allgemeinwohl bzw. wirtschaftlichen Interessen. 1958 drückte die damalige Staatssekretärin Gabriele Wülker dies relativ klar aus, indem sie sagte: »Endlich ist zu bedenken, daß der einzelne Jugendliche sein Recht auf Bildung nur im Rahmen des Gesamtwohls aller Bürger verwirklicht erhalten kann. Von daher und nicht allein von seiner persönlichen Situation aus bestimmt sich das Maß der bereitstehenden Mittel, und von daher müßte letztlich auch Einhalt geboten werden, wenn eine zu große Zahl von Jugendlichen – auf öffentliche Kosten – in Berufe drängte, die nicht in den Rahmen unserer Wirtschafts- und Sozialordnung passen.«³⁸

Konkret sieht dies so aus, daß die Berufsberater z. B. Bedarfplätze der lokalen Unternehmer erhalten, und danach genau bestimmen können, welche Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind. Kaum einem angehenden Lehrling werden mehr als drei Lehrplätze angeboten.

Edding, der »Vater der deutschen Bildungsökonomie«, brachte die Ausrichtung der Bildungsmöglichkeiten der Abhängigen im fortgeschrittenen Kapitalismus an den Interessen der Großindustrie auf den theoretischen Begriff. »Unter diesem Aspekt erscheint also die Forderung formeller Gleichheit der Chancen für alle als eines jener Schlagworte, deren Halbwahrheit gefährlich irreführen kann. Sie berücksichtigt nicht den jeweiligen Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft. Sie

³⁴ Klein/Fabricius, Das Recht auf Bildung und seine Verwirklichung im Ballungsraum, Schriftenreihe nordrhein-westfälischer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Heft 39, 1969.

³⁵ Abelein, Recht auf Bildung, in: DOV, 1967, S. 375–379.

³⁶ Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechtes, Bd. I, AT, München und Berlin, 9. Auflage, 1966, S. 178 f.

³⁷ Klein, a. a. O., S. 25 f.

³⁸ Gabriele Wülker, Sozialgesetzgebung und Bildungsanspruch, in: Bildung und Sozialordnung, Berlin, 1958, S. 37–41, S. 40.

kann deshalb Fehlinvestitionen und starke soziale Spannungen zur Folge haben. Das Prinzip der besonderen Bildungschance für alle hingegen schließt solche Gefahren aus. Es läßt sich mit den Forderungen der Wirtschaftlichkeit vereinen. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Produktivität und wirtschaftlichem Wachstum ist es dem Prinzip der gleichen Bildungschance weit überlegen.«³⁹

In der augenblicklichen Situation, in der die Großindustrien maßgeblich dazu übergehen, ihre Arbeiter auch selbst auszubilden und nicht mehr vorzugsweise aus dem Handwerk rekrutieren, benötigt die Industrie nur einen geringen Prozentsatz (etwa 15–20 %) von wirklich hochqualifizierten Arbeitern, während sich der Rest aus quasi ungelernten bzw. angelernten Arbeitern zusammensetzt. Die Stufenausbildung hat bereits die Möglichkeit geschaffen, die Ausbildungszeit radikal auf ein oder zwei Jahre zu verkürzen. Ändert sich die Bedarfsstruktur der Konzerne an Arbeitskräften, so kann die prozentuale Zusammensetzung der Arbeiterschaft aus angelernten und hochqualifizierten kurzfristig verändert werden. Durch die Formulierung eines »Rechtes auf Bildung« hilft man nur dabei, die durch die Ausbildung verursachten Kosten zu sozialisieren, während die Aneignung des von den Arbeitern geschaffenen Mehrwertes weiter privat erfolgt.

Perspektiven

Die Tendenz zur Anerkennung eines »Rechtes auf Bildung« könnte dann einen progressiven Charakter haben, wenn sie real die Gleichstellung der Klassen im Ausbildungsbereich und eine Orientierung der Berufsausbildung am gesellschaftlichen Fortschritt und nicht an den Produktionsbedürfnissen der Unternehmer mit sich brächte.

Dies durch einen Gesetzesakt erreichen zu können, muß solange illusionär bleiben, wie unsere Wirtschaft auf eine Weise organisiert ist, der schon das Ahlener Programm der CDU bescheinigen konnte: »Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des Deutschen Volkes nicht gerecht geworden.«

Die Einflußreichen und letztlich Mächtigen sind nach der Restauration der Nachkriegsjahre heute wie früher die Besitzer der Produktionsmittel, die andere zum Verkauf ihrer Ware Arbeitskraft zwingen und deren wirtschaftliche und politische Interessen sich zum Recht verdichten. Das vorliegende Berufsbildungsgesetz ist ein schönes Beispiel für die Richtigkeit der Theorie, die das Recht als Überbau-Phänomen der Wirtschaftsordnung versteht.

Dennoch bedeutet diese Einsicht nicht die Reduktion auf bloße wirtschaftliche Aktion, die nämlich nie in der Lage ist, die politische, theoretische Aktion überflüssig zu machen. Theoretische Kritik und praktische Umwälzung müssen in einem untrennbaren Verhältnis stehen.

Eine systemimmanente Änderung einzelner Paragraphen des Gesetzes kann den durch eindeutige Interessen bestimmten Charakter des Gesetzes nicht aufheben. Der Appell, die Berufsausbildung privatwirtschaftlicher Verfügung zu entziehen, muß in den Kampf gegen die bestehende Wirtschaftsverfassung münden, die ein solches Ausbildungssystem einfach nötig hat. Lehrlinge und Arbeiter müssen ihre Sache organisiert in die Hand nehmen. Aufgabe der Juristen bleibt es, diesen Kampf begleitend zu unterstützen und dort wo es möglich ist, eine Schutzfunktion zu erfüllen.

³⁹ Edding, *Ökonomie des Bildungswesens*, Freiburg i. Br., 1963, S. 317.

Als taktisch-kämpferische Forderungen, die eine Aufdeckung des Interessengegensatzes zwischen Lehrlingen und Unternehmern beschleunigen könnten, bieten sich an:

1. Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre; 2. Schulpflicht bis 16 Jahre;
3. Abschaffung der Kriegsdienstpflicht; 4. Einrichtung von kapitalunabhängigen, zentralen Lehrlingswerkstätten; 5. Überbetriebliche Fachkurse und Fachschulbesuch innerhalb der Arbeitszeit; 6. Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes;
7. Tarifvertraglich festgesetztes Lehrlingsgehalt von 500 DM; 8. Abwählbarkeit der Ausbilder und Lehrer; 9. Prüfungsausschüsse, die unabhängig von den Kammern sind; 10. 2-3 Tage Berufsschule in der Woche; 11. Berufsschulferien als Urlaub; 12. Verkürzung des Arbeitstages auf 6 Stunden Dauer.

Es gibt zu denken, daß die meisten dieser Forderungen bereits vor 50 Jahren erhoben wurden.